

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

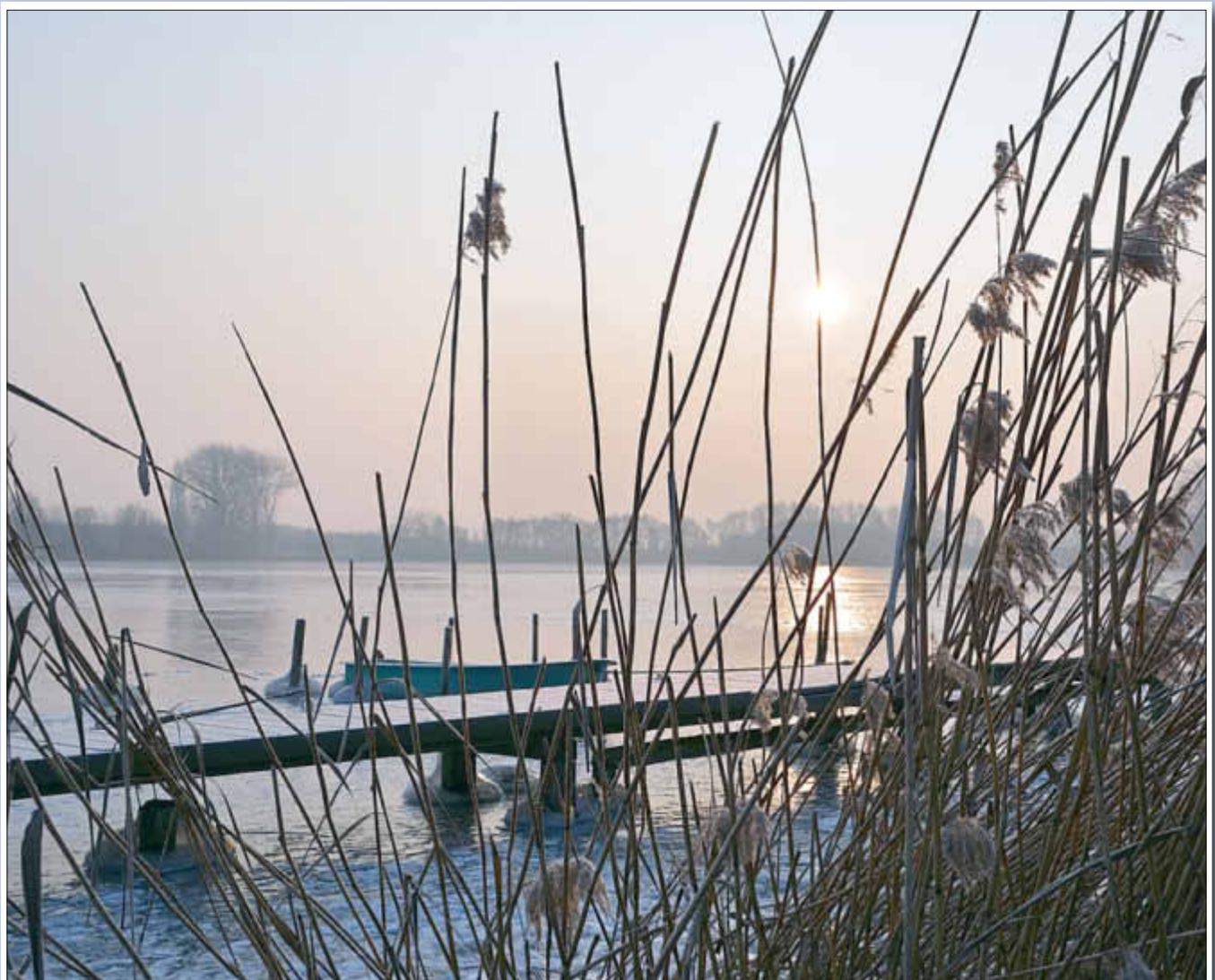
mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 12

Mittwoch, den 10. Februar 2016

Nummer 02



*Kosenowsee in Gützkow*

Foto: Katrin Dörge

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow</b>			
1. Öffnungszeiten des Amtes	2	3. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	19
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	2	4. Veranstaltungen der Landfrauen Groß Kiesow	19
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	5. Fasching in Klein Bünzow	19
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	<b>Kirchennachrichten</b>	
5. Sitzungstermine	5	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow- Schlatkow-Ziethen	19
<b>Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden</b>			
1. Planvorhaben des B-Planes Nr. 4 „Wohnbebauung Bandelin, Am Kanal 16 D“	5	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin- Zarnekow	21
2. Kita-Platzkosten der Kita Groß Kiesow	6	3. Der Kirchenbote	22
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 14.12.2015	7	<b>Weitere Informationen und Bekanntmachungen</b>	
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2016	7	1. Einladung der Jagdgenossenschaft Oldenburg	24
5. Einladung der Gützkower Bürgermeisterin	8	2. Einladung der Jagdgenossenschaft Murchin	24
6. Gartennutzung in Gützkow	8	3. Informationen des ZWAB	24
7. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Karlsburg	9	4. Informationen der VEVG	25
8. Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	15	5. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Greifswald: Terminsbestimmung Brüßow	25
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 19.01.2016	15	6. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Greifswald: Terminsbestimmung Karlsburg	26
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow	16	7. Informationen des DRK	26
<b>Wir gratulieren</b>			
Hinweis zur Veröffentlichung von Jubiläen	17	8. Abfuhrtermine für die Papiertonnen (ALBA)	27
<b>Kita</b>			
Frühlings-Oster-Flohmarkt in der Kita Karlsburg	18	9. Satzung WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“	27
<b>Kultur und Sport</b>			
1. Schlatkower Dank an alle Helfer	18	<p>Die nächste Ausgabe des <b>Züssower Amtsblattes</b> erscheint <b>am Mittwoch, dem 09.03.2016</b></p> <p>Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktio- nelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.03.2016 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinwei- se (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwal- tung) ist der 24.02.2016</p>	
2. Vortrag in Ranzin: Kartoffelerhaltungszucht	19		

## Informationen aus dem Amtsbereich

### Öffnungszeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

#### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

**Jutta Dinse**

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung  
(Tel. 038355 643160)

**Sprechzeiten der Bürgermeister:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Bürgermeister</b>	<b>Sprechzeiten</b>
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 kejuergens@dow.com
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

<b>Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)</b>	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

### Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de

**Bürgerbüro Züssow**

Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die  
Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg,  
Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)

Petra Zeising

038355 643-127

p.zeising@amt-zuessow.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung/  
Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/  
Schiedsstelle

Alexander Schuricke

038355 643-330

a.schuricke@amt-zuessow.de

Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/  
Gewerbe

André Reichel

038355 643-331

a.reichel@amt-zuessow.de

Standesamt/Übernahme  
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung  
Kita/Tagespflege

Hannelore Denz

038355 643-326

h.denz@amt-zuessow.de

SB Standesamt/Übernahme  
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung  
Kita/Tagespflege

Diana Illig

038355 643-327

d.illig@amt-zuessow.de

Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung  
Kita-Platz

Iris Kejla

038355 643-311

i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow  
Faxanschluss Ziethen  
Faxanschluss Züssow  
E-Mail

038353 611-10  
03971 2081-20  
038355 643-99

info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und  
12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und  
12:45 Uhr - 15:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr  
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der  
Gemeinde in Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 16.02.2016 15:15 Uhr - 17:00 Uhr

## Sitzungstermine

18.02.2016 Stadtvertretung Gützkow  
22.02.2016 Gemeindevertretung Karlsburg  
23.02.2016 Amtsausschuss  
29.02.2016 Gemeindevertretung Groß Kiesow  
03.03.2016 Gemeindevertretung Murchin  
10.03.2016 Gemeindevertretung Lühmannsdorf

Informationen:

www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Bandelin

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin

**Betr.:** Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnbebauung Bandelin, Am Kanal 16d“ auf Grundlage des § 13a BauGB

**hier:** Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Inkrafttretens der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in öffentlicher Sitzung am 01.10.2015 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung Bandelin, Am Kanal 16d“ für die im Bereich des Grundstückes in Bandelin, Am Kanal 16d gelegene Fläche in der Gemarkung Bandelin, Flur 1, Flurstück 152/24 sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 152/30 der Flur 1 der Gemarkung Bandelin (Straßengrundstück), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf verwiesen, dass sich im Laufe des nunmehr abgeschlossenen Verfahrens die Notwendigkeit ergeben hat, die Bezeichnung des Bebauungsplanes von „Wohnbebauung Bandelin, Am Kanal 16c“ in „Wohnbebauung Bandelin, Am Kanal 16d“ zu ändern. Dies ist damit begründet, dass aufgrund eines Bürgereinwandes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung festgestellt werden musste, dass die Vergabe der Lagebezeichnung „Am Kanal 16c“ amtlicherseits zweifach erfolgte. Zur Behebung dieses rechtswidrigen Umstandes hat man sich von Seiten des Amtes Züssow entschieden,

dem Flurstück 152/24 der Flur 1 der Gemarkung Bandelin die Lagebezeichnung „Am Kanal 16 d“ zuzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Satzungsgebietes erfolgte entsprechend der Darstellung der Übersichtskarte.

#### Übersichtskarte:

Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 4, unmaßstäblich (Quelle des Luftbildes: GAIA MV)



Mit Schreiben vom 10.12.2015, AZ.: 06626-15-40 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung der Satzung unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

**Die Erteilung der Genehmigung, die Erfüllung der Auflagen, die Beachtung der Hinweise werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnbauung Bandelin, Am Kanal 16d“ tritt am Tage nach Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 einschließlich der Begründung ab diesem Tage während der Dienststunden im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bandelin schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandelin (über das Amt Züssow, Dorfstraße 6, D-17495 Züssow) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bandelin, den 25.01.2016



Bekanntmachung am 10.02.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2016.

Hinweis auf die Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2016: auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 27.01.2016.

## Gemeinde Groß Kiesow

Gemeinde Groß Kiesow,  
über Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

12.01.2016



### Platzkosten Kindertagesstätte „Bienenhaus“

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, ab 01.01.2016 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt in €	Landesmittel in €	Kreismittel in €	Anteil der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in €	Anteil der Eltern in €
<b>Krippe ganztags</b>	839,46	190,00	54,72	297,37	297,37
<b>Krippe Teilzeit</b>	503,67	119,70	34,47	174,75	174,75
<b>Krippe halbtags</b>	335,78	81,70	23,53	115,28	115,27
<b>Kindergarten ganztags</b>	443,58	128,00	36,86	139,36	139,36
<b>Kindergarten Teilzeit</b>	266,15	80,64	23,22	81,15	81,14
<b>Kindergarten halbtags</b>	177,43	55,04	15,85	53,27	53,27
<b>Hort ganztags</b>	261,40	65,00	18,72	88,84	88,84
<b>Hort Teilzeit</b>	156,84	40,95	11,79	52,05	52,05

# Gemeinde Groß Polzin

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2015

### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 14.12.2015 die Haushaltssatzung erlassen.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

§ 5 Pkt. 1 b die Gewerbesteuer B beträgt 380 v. H.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Gemeinde Stolpe an der Peene

Die Gemeinde Groß Polzin hat keine Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung und Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 „SO Campingplatzgebiet Zeltplatz Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/52351.000 (Unterhaltung Fahrzeuge)

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/52351.000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 800,00 Euro bei der Kostenstelle 12600.000/08214000 (Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 800,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/01300000 (Sonderposten).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in Groß Polzin, Stolpmühl, Arrondierungsfläche Gartenland
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 199.343,77 EUR zum 31.01.2016

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 14.12.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- im Ergebnishaushalt
    - der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 459.400 EUR  
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 560.800 EUR  
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 101.400 EUR
    - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR  
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR  
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
    - das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -101.400 EUR  
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR  
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR  
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -101.400 EUR
  - im Finanzhaushalt
    - die ordentlichen Einzahlungen auf 471.000 EUR  
die ordentlichen Auszahlungen auf 466.600 EUR  
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 4.400 EUR
    - die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR  
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR  
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
    - die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 22.500 EUR  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 34.000 EUR  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -11.500 EUR
    - die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 653.200 EUR  
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 645.700 EUR  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.500 EUR
- festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

11.500 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

46.300 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 6****Amtsumlage**

Nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres betrug **887.642 EUR**

Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt **900.427 EUR**und zum 31.12. des Haushaltsjahres **813.827 EUR****§ 9****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.01.2016 erteilt.

Groß Polzin, den 26.01.2016

S. Grabowski  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.01.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **11.02.2016 bis 18.02.2016** während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 27.01.2016. Veröffentlichung einer Textfassung am 10.02.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2016.

Groß Polzin, den 26.01.2016

S. Grabowski  
Bürgermeister

**Stadt Gützkow - Einladung****Sehr geehrte Unternehmer, Vereinsvorstände und Mitglieder,**

aus Anlass der bevorstehenden 888-Jahrfeier vom 17. - 19. Juni 2016 möchte ich Sie recht herzlich zu einer Gesprächsrunde einladen.

Dabei geht es um den geplanten Umzug am Samstag, dem 18. Juni um 10 Uhr ab Lepelplatz (Gymnasium) zum Kosenowsee. Da dieser Umzug möglichst unter Mitwirkung vieler Unternehmer und Vereine stattfinden soll, wäre hierzu eine genauere Absprache und Koordination mit allen erforderlich. Hierzu bitte ich Sie, sich mit mir und den Organisatoren **am 16.02.2016 um 18:30 Uhr** in der Gaststätte „Stadt Gützkow“ (Kallenbach) - August-Bebel-Str. 18 zu treffen.

Jutta Dinse

**Bürgermeisterin der Stadt Gützkow**

## Aufruf an die Gartennutzer an der Triftstraße in Gützkow

Die Stadt Gützkow ist kürzlich Eigentümer des Flurstücks 543/1 der Flur 5 in der Gemarkung Gützkow geworden. Alle Bürger, die eine Fläche auf diesem Flurstück als Garten oder Grünland nutzen, werden gebeten, sich bis zum 31.03.2016 bei Frau Klüber im Rathaus Gützkow, FB Bau- und Grundstücksmanagement, zum Abschluss eines Pachtvertrages zu melden.



Saß  
Fachbereichsleiter Bau- und  
Grundstücksmanagement

## Gemeinde Karlsburg

### Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Karlsburg

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

##### IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen

##### V. Gestaltung der Grabstellen

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

##### VI. Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Unterhaltung
- § 21 - Entfernung

##### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

##### VIII. Trauerfeiern

- § 24 - Trauerfeiern

##### IX. Gebühren

- § 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 - Gebührenschuldner
- § 27 - Entrichtung der Gebühren

##### IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunale Friedhofsanlage in der Gemeinde Karlsburg.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsburg und dient der pietätvollen, würdigen und geordneter Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigter Personen.

##### § 2

##### Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

##### § 3

##### Verwaltung und Unterhaltung

- (1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.
- (2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofslage obliegt der Gemeinde Karlsburg.

**§ 4****Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
- g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,

j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,

k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

**§ 7****Gewerbetreibende**

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 8****Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

**§ 9****Särge, Aschekapseln, Überurnen**

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

**§ 10****Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

**§ 11****Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

**§ 12****Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

**§ 13****Nutzungsrechte**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung. In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

(b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

(c) auf die Eltern

(d) auf die Geschwister

(e) auf die Großeltern

(f) auf die Enkelkinder

(g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte beräumen und neu vergeben.

## IV. Grabstellen

### § 14

#### Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erwerben.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereit gestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

### § 15

#### Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

### § 16

#### Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

(2) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In Sonderformen der Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen kann jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen. Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

## V. Gestaltung der Grabstellen

### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## VI. Grabmale

### § 18

#### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzu-

zeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

### § 19

#### Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### § 20

#### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“

gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 21

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Karlsburg. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 22

#### Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Pla-

stiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

## § 23

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

## VIII. Trauerfeiern

### § 24

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Gebühren

### § 25

#### Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Karlsburg verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 26

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 27

#### Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## X. Schlussvorschriften

### § 28

#### Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Karlsburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29

#### Haftung

(1) Die Gemeinde Karlsburg haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

### § 31

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 23.03.1998 mit der 1. Änderung vom 06.09.2006 außer Kraft.

(2) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Karlsburg, den 12.01.2016



*Kohnert*

Kohnert

Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 25.01.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 25.01.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.02.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 02 / 2016.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 12.01.2016

*Kohnert*

Kohnert

Bürgermeister

## XI. Anhang I

### Gebühren

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab		1.000,00 EUR
Doppelgrab		2.000,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld		500,00 EUR
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage		350,00 EUR
- Verlängerungen des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
 

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	1/20 von 1.000,00 EUR	50,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von 2.000,00 EUR	100,00 EUR
Urnengrab		
im Gräberfeld	1/20 von 500,00 EUR	25,00 EUR
- Gebühren für sonstige Leistungen
 

Nutzung der Kapelle		150,00 EUR
Vorzeitige Grabauflösung		
Einzelgrab		20,34 EUR/Jahr
Doppelgrab		27,12 EUR/Jahr
Urnengrab im Gräberfeld		13,56 EUR/Jahr

## Gemeinde Klein Bünzow

### Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Klein Bünzow vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Klein Bünzow.

#### § 2

##### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 286 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                   | 365 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 % |

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Klein Bünzow, den 30.12.2015



##### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.01.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 27.01.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2016 am 10.02.2016.

##### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Klein Bünzow, den 30.12.2015

## Gemeinde Wrangelsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.01.2016

#### Öffentlicher Teil:

##### Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

##### Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Wrangelsburg 2016

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

##### Förderung des Breitbandausbaus

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg wünscht im Rahmen der aktuellen Breitband-Initiative des Bundes den Ausbau der Internetzugänge im Gemeindegebiet bzw. in den einzelnen Ortsteilen.

Notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit beteiligten Ämtern im Projektgebiet sowie mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zugestimmt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 10 % an der Förderung in den Haushalt einzustellen.

Wegen der dauerhaft weggefallenen Leistungsfähigkeit wird zur Reduzierung des Eigenanteils ein Antrag auf Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung des Landes gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Förderung des Breitbandausbaus für die Gemeinde Wrangelsburg zu stellen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss eines Stromliefervertrages
- Auftragsvergabe - Reparatur eines Durchlasses

## Zeitungsleser

## wissen mehr!



## Gemeinde Züssow

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** in ihrer Sitzung am **10.12.2015** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

#### Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

1. Die Gemeinde Züssow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Züssow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Züssow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Züssow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder

denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Züssow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Züssow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Züssow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	11,68 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,44 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze)	11,03 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,89 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	1,10 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 06.11.2014, außer Kraft.

Züssow, den 17.12.2015



Stöwhas  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 25.01.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 25.01.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.02.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2016.

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 17.12.2015



Stöwhas  
Bürgermeister

## Kitanachrichten

### Die Tausendfüßler zieht es in die Sonne und an die frische Luft.



Es ist wieder so weit.

Am 19. März 2016 um 14:00 Uhr  
startet im Kindergarten „Tausendfüßler“ in Karlsburg  
**der Frühlings-Oster-Flohmarkt.**

Wer an einem **Marktstand** Kinderkleidung oder Spielzeug/Spielgeräte anbieten möchte, hat dazu an diesem Tag Gelegenheit.

Standzeit 14 - 17:00 Uhr

Standgebühr 2,00 EUR.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Voranmeldung unter **038355 66565**.

Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg, dem Kulturverein Karlsburg und der Theatergruppe des Kindergartens sorgen die Mitarbeiter der Kita für Spiel, Spaß und Verpflegung.

## Kulturnachrichten

### Vielen Dank an alle Helfer

Der Verein zur Förderung von Kultur in den Orten Schmatzin, Schlatkow und Wolfradshof freut sich über einen gelungenen Schlatkower Adventsmarkt 2015. Wir bedanken uns herzlich bei den Spendern und Unterstützern dem Gut Schmatzin, Klaus Oldenburg, Ingolf Frey und der Gemeinde Schmatzin. Ein ganz besonderer Dank geht an die tatkräftigen Helfer der Feuerwehr Schlatkow, Ines Breitsprecher, Ella Dumrath, Manfred Hagemann, Gabi Heeg, Ingelore Krüger, Katja Müller, Manfred Müller, Regina Müller, André Rumbohm, Christian Siegert, Gabriele Stolzenburg und Werner - ohne Ihre Hilfe wäre der Adventsmarkt so nicht möglich gewesen. Auch für die zahlreichen Kuchen von Breitsprecher, Eske, Gieser, Hempel, Kätel, Knötzel, Köppen, H. Krüger, I. Krüger, B. Müller, R. Müller, Oehlke, Rumbohm, Scheffler, Stolzenburg, Streese, Ueckermann, Vogel, L. Zieger, M. Zieger und vom NBS möchten wir uns hiermit bedanken. Wir freuen uns auf ein kulturell vielfältiges Jahr 2016 in der Gemeinde Schmatzin.

Viele Grüße aus Schlatkow

**Jan-Henrik Hempel**

## Kartoffelerhaltungszucht - Vortrag in Ranzin

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin lädt alle Interessierten am 19.02.2016 um 19:00 Uhr zu einem Vortrag ein. Herr Carsten Couppée spricht zum Thema Kartoffelerhaltungszucht. Die Veranstaltung findet im Klubraum in Ranzin, Dorfstraße 28 A statt.

**Kultur- und Freizeitverein Ranzin**

## Die Ortsgruppe der Volks- solidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



**Mittwoch, 17. Februar 2016**

sind alle Interessenten zur **Kaffeetafel und Skat-Runde, Würfel-, Brett- und Kartenspielen** herzlich in den Seniorenclub eingeladen. Beginn: 14:30 Uhr

**Mittwoch, 09. März 2016**

**Busfahrt nach Feldberg zur Frauentagsfeier** mit „Pute vom Spieß“, Kaffee und Kuchen und Tanz. Preis 42 Euro. **Anmeldungen** bitte bis zum **02. März** über Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) und Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

**Vera Barnscheidt**

## Die Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow gehen wieder auf Tour

In diesem Jahr laden die Landfrauen Groß Kiesow Interessierte ein, Erfurt kennenzulernen oder wieder zu entdecken.

Erfurt-Weimar-Naumburg- Rotkäpchen Sekt, 2 Übernachtungen und HP und viele Überraschungen warten auf Sie.

Reisetermin: **08.04.2016 bis 10.04.2016**

Preis: 279,00 Euro pro Person im DZ, Einzelzimmerzuschlag 25,00 Euro

Interesse?

Dann bitte unter der Telefonnummer melden: 038355 61703 oder AB, ich rufe zurück.

Wir freuen uns auf Euch und auf Sie.

**Ihre Ortsgruppensprecherin der Landfrauengruppe Groß  
Kiesow  
M. Redmer**



## Kirchennachrichten

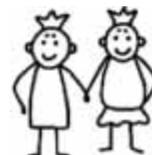
### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

**Wie ein König!**

„Beinahe wie König und Königin!“ „Besser, viel besser!“

Ein Ehepaar fährt ein nigelnagelneues Auto zur Probe. Alles funktioniert ganz phantastisch und riecht so wunderbar neu! Das erzeugt ein erhabenes Gefühl. Beide genießen den ungewohnten Komfort dieses rollenden Pracht-Vehikels. Doch der Preis ist deutlich zu hoch. So bleibt es bei der Probefahrt. Anschließend fahren die beiden in ihrem acht Jahre alten, immerhin vorbildlich gepflegten PKW nach Hause.

Der Mann zu seiner Ehefrau: „Immerhin noch wie Herzog und Herzogin, oder?“ „Du hast Recht. Unser Alter fährt auch noch ganz ordentlich! Auch hier sitzt es sich sehr gut.“ Sie tätschelt freundlich die Mittelkonsole, die Abdeckung des Bordcomputers und das Handschuhfach. Beide lachen amüsiert auf.



Natürlich. Jedes funktionierende TÜV-fähige Fahrzeug könnte uns heutzutage das Gefühl vermitteln, uns wie König und Königin, zumindest wie Herzog und Herzogin zu fühlen! Junge Menschen fühlen das schließlich auch so, wenn sie eine alte funktionierende Beinahe-Rostlaube ihr eigen nennen und in ihrem ersten eigenen Auto sitzen!

Haben Sie sich schon einmal klar gemacht, wie behaglich und luxuriös wir heutzutage von A nach B gelangen, wenn wir eines unserer privaten Automobile dafür benutzen können? Selbst bei minus 15 Grad können wir in einem trockenen, warmen Gefährt auf gepolsterten Sitzen samt Kopfstütze durch die Nacht sausen. Ausgestattet mit Scheinwerfern, die alles Wichtige ausleuchten, mit für den Winter geeigneten Reifen am Fahrzeug und auch noch mit unserer Lieblings-Musik im Ohr.

Selbst die Kutsche der bedeutendsten Herrscher vergangener Tage konnte diesem Komfort nur stückweise gleichkommen! - Eine aufwendige Wärmequelle vorausgesetzt, die einer solch hoch gestellten Persönlichkeit bestimmt zur Verfügung stand, zudem pelzgefütterte Fuscke und eine um das leibliche Wohl bedachte Dienerschaft. - Trotz allem dem. Sptestens die Schlaglcher einer blichen Landstrae frherer Tage hinterlieen unangenehme Kreuzschmerzen auch an majesttischen Wirbelsulen.

Wir heute knnten uns in unser Auto setzen und bereits morgen in einem anderen europischen Land umherfahren - auch jenseits der direkten Nachbarlnder. Eine Vorstellung, die die Menschen noch vor hundertfnfzig Jahren kaum mit ihrem Kopf htten erfassen knnen! ‚Eine Reise per Kutsche nach Spanien dauert schlielich viele Wochen - das wei doch jeder - im 18. Jahrhundert lebende potentielle Reisende!‘ Ja, wir alle leben besser als die Knige vergangener Jahrhunderte!

Schlielich sind auch unsere Huser und Wohnungen nicht gerade schlecht ausgestattet, mchte ich meinen. Wir haben leicht regulierbare Heizquellen, leben in Rumen, in die weder der Wind hineinblst noch der Regen Eintritt erhlt. Ausgeklgelte Ableiter bewahren unser Haus vor einschlagenden Blitzen. Khlschrnke, Gefriertruhen, Herde und Backfen helfen uns wirklich komfortabel dabei, unsere Lebensmittel zu lagern oder zuzubereiten!

Und wenn doch etwas schief gelaufen ist und das Fischilet nicht mehr so frisch war, wie wir dachten, dann kommt Ruckzuck ein herbeibestellter Rettungswagen, damit wir bestmglich medizinisch versorgt werden. Beinahe wie von einem kniglichen Leibarzt werden wir behandelt - auf jeden Fall mit groartigen medizinischen Mglichkeiten!

Ist es nicht erstaunlich, auf welch hohem Niveau wir so unseren Alltag leben drfen und ebenso erschreckend, dass wir dem so gleichgltig, beinahe nrgelig gegenber stehen. Etwa so: ‚Heute musste ich auf dem Weg nach Anklam fnf Minuten bei der blden Baustellenampel warten (im wohlbeheizten KFZ versteht sich) und dann bei Dr. Sowieso noch einmal zwanzig Minuten (frher konnten sich nur sehr wenige medizinische Behandlungen leisten), um dann eine vllig berteuerte Pizza zu essen (kein Kommentar).‘

Wichtig bleibt festzuhalten: Frher war eben einfach alles besser. - Nee, das war jetzt genau falsch herum... Frher hatten es selbst die Knige besser, wollte ich sagen, h, nee... auch nicht richtig. Ach, Sie wissen schon, worauf ich hinaus will. Hoffe ich jedenfalls.

Sich selbst etwas durcheinander gebracht habend grt Sie und Euch herzlich

**Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt**

### Gottesdienste u. Andachten

Wann	Name	Kirche	Zeit
11.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
14.02.	Invokavit	Ziethen	10:00
14.02.	Invokavit	Quilow	11:15

18.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
21.02.	Reminiszerie	Rubkow	09:00
21.02.	Reminiszerie	Gro Bnzow	10:30
21.02.	Reminiszerie	Schlatkow	14:00
25.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
28.02.	Okuli	Ziethen	10:00
28.02.	Okuli	Quilow	11:15
03.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
06.03.	Ltare	Rubkow	09:00
06.03.	Ltare	Gro Bnzow	10:30
06.03.	Ltare	Schlatkow	14:00
10.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00

### Passionsandachten in Ziethen

An allen Donnerstagen der siebenwchigen Passionszeit wollen wir uns mit gemeinsamen Andachten auf diese besondere Zeit einstellen. Start: **Donnerstag, 11.02.2015 um 18:00 Uhr - dieses Jahr in der Ziethener Marienkirche!**

### Gemeindeguppen

#### Gemeindenachmittag fr Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **15.02.2016** wollen wir wieder zusammenkommen! Wie immer **um 14:30 Uhr** im Rubkower Ksterhaus zur Kaffeerunde. Die lebendig-frhlichen Gesprche zu interessanten Themen tun uns gut!

#### Kirchenchor Ziethen

Probe **montags von 19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

#### Posaunenchor & Singkreis Gro Bnzow

Jeden **Dienstag** treffen sich engagierte Blserinnen u. Blser um **18:00 Uhr**, frhliche Sngerinnen u. Snger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Gro Bnzow zur Probe.

#### Flten

Termine nach Absprache

#### Konfirmandenarbeit

Unsere nchsten Treffen finden am **Mo., 15.02. und Mo., 29.02.2016 von 17:00 bis 18:30 Uhr** in Gro Bnzow statt. Yeah!

#### Kinderkirche

Besuchst Du aktuell die 1. bis 6. Klasse? Du bist ganz herzlich eingeladen zur Kinderkirche am **Sa., 27.02.2016 von 09:30 - 11:30 Uhr im Pfarrhaus Gro Bnzow**. Wir hren Geschichten, singen, spielen, malen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht. Hast Du Lust, frhlich-un-schulisch-kreativ mitzumischen? Nicht nur Dein Pastor freut sich, wenn Du dabei bist!

#### Infos

##### Gemeindekirchgeld

Um ein jhrliches Gemeindekirchgeld in Hhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfltiges Gemeindeleben bentigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt fr uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Sule dar! Sie knnen dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

##### Herzlichsten Dank dafr bereits heute.

##### Wirtschaftsgebhren fr die Friedhfe

Die Friedhfsordnung sieht fr jede Grabstelle jhrlich zu entrichtende Wirtschaftsgebhren in Hhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind fr den laufenden Unterhalt der Fried-

höfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:  
03971 242033 Karin und Horst Janot

**Adressdaten**

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** in Groß Bünzow 22, per Handy über **0151 11118201** und per Mail: gross-buenzow@pek.de

**Homepage**

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: [www.peenetalkirchen.de](http://www.peenetalkirchen.de)

**Küster/Küsterinnen:**

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow  
039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow  
039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow  
039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow  
0173 6096660 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

**Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 Karin und Horst Janot (Zarrentin)

**Konto Ziethen:**

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

**Konto Groß Bünzow:**

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow  
Volks- & Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

**Kirchengemeinde  
Züssow-Zarnekow-Ranzin**

**Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde**

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie Ihnen die Internetseite gefällt.  
Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende.  
[www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html](http://www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html)

„Augen auf und durch!“

**Fünf Abende der Hoffnung - unterwegs mit Sacharja**

„Augen auf!“, das heißt: Sieh genau hin! Mogle dich nicht an der Realität vorbei! Aber dann „und durch!“, das heißt: Gib bei dem, was du siehst, die Hoffnung nicht auf! Verlier nicht den Mut! „Augen auf!“, das bedeutet, wenn man einen Propheten des Alten Testaments zu Worte kommen lässt auch: Richte deine Augen auch auf Dinge, die du normaler Weise nicht sehen kannst, Gott

selber hält die Geschichte in seiner Hand - trotz mancher Wirrnis und fremder Mächte und gegen allen Augenschein:  
„Es soll nicht durch Heer oder Kraft geschehen, sondern durch meinen Geist, spricht der Herr“ (Sacharja 4,6).  
Martin Luther hat das Buch Sacharja als die „Quintessenz“ der Propheten bezeichnet. In seinen wenigen Kapiteln vereint das Sacharjabuch zentrale biblisch theologische Gedanken mit spannenden Lebensfragen, die uns bis heute beschäftigen: Wenn Gott seinem Volk und der Welt Zukunft und Hoffnung verheißt, wie hält man dann die Spannung aus zwischen dem, was uns täglich vor Augen steht und dem, was uns Sacharja als Hoffnung vor Augen malt? Wie können wir leben, glauben und hoffen, wenn sich zwischen erfahrener Wirklichkeit und geglaubter Realität ein Graben auftut? Gleichzeitig bildet das Buch Sacharja eine Brücke vom Alten Bund zum Neuen Testament. Viele Prophezeiungen und Bilder werden im Neuen Testament aufgenommen. Wahrscheinlich hat sich sogar Jesus selbst vom Buch Sacharja und seinen Verheißungen aus verstanden. In vielfältigen Bezügen, getragen durch starke Bilder und angeregt von fremdartigen Texten entdecken auch heutige Leserinnen und Leser die Relevanz der alten Texte für unsere Realität. Die Leitung der einzelnen Abende übernehmen die eigenen Pastoren oder Kollegen aus der Region. Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit nutzen möchten, dann melden Sie sich bitte in einem der Pfarrämter. Ab 15.02. wöchentlich jeweils 19:30 Uhr abwechselnd im Küsterhaus Zarnekow und Gemeinderaum Züssow.

- Montag, 15.2.:** Sach 1,7-17 (Zarnekow)
- Dienstag, 23.2.:** Sach 2,1-9 (Züssow) - gemeinsam mit dem Chor
- Mittwoch, 2.3.:** Sach 3 (Zarnekow) - gemeinsam mit dem Bibelkreis
- Donnerstag, 10.3.:** Sach 9,9f. (Züssow) - gemeinsam mit dem Posaunenchor
- Freitag, 18.3.:** Sach 12,9-13,1 (Zarnekow) - gemeinsam mit der Jungen Gemeinde

**Nehmt die Kinder auf und ihr nehmt mich auf**

**Weltgebetstag - Kuba**

Am zweiten März - Wochenende geht es im Rahmen des Weltgebetstages nach Kuba. Ein spannendes Land, das sich im Wandel befindet. Aktuell haben die USA weitere Sanktionen aufgehoben und sogar nach gut 55 Jahren ihre Botschaft in Kuba wieder geöffnet. Die Handelsblockaden und letztendlich die Auflösung des Ostblocks stürzten Kuba in eine Wirtschaftskrise. Die Mangelkrise hält bis heute an. Trotzdem gilt die kubanische Lebenskultur als lebensfroh und trotz Mangelwirtschaft bestehen die Kubaner auf ihrer Eigenständigkeit. Der Titel des Weltgebetstages ist Programm. Das Weltgebetstagsteam lädt Kinder, Familien, Großeltern und Interessierte herzlichst ein am 12. März in Züssow und 13. März im Küsterhaus in Zarnekow Kuba zu erleben. Näheres im nächsten Gemeindebrief.

**Gottesdienste in Züssow-Zarnekow-Ranzin**

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmanns- dorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum	
21.02.16	Reminiscere	10.00 GD m. AM - CR				14.00 GD m. AM - UH		10.00 GD - UH	21.02.16	
28.02.16	Okull	10.00 GD - CR					14.00 GD m. AM - UH	10.00 GD - UH & KiKa	28.02.16	
06.03.16	Lätare	10.00 GD m. AM - CR	14.00 GD m. AM - CR					10.00 GD m. AM - UH & KiKa	06.03.16	
13.03.16	Judika	10.30 Weltgebetstag, Familiengottesdienst in Zarnekow								13.03.16
20.03.16	Palmarum	10.00 GD - JS			17.00		14.00 GD - UH	10.00 GD - UH KiKa & KiGo	20.03.16	

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

13. Jhrg. Nr. 165

Februar / März 2016

## Spruch für den Monat Februar

Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebte ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt.

Markus-Evangelium 11,25

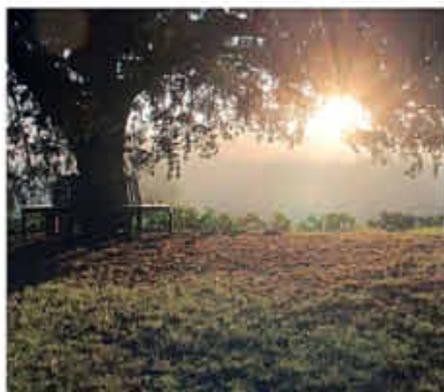
## WÜNSCHE

Ach, dass ich,  
wenn's drauf ankommt,  
im Gegner den Bruder,  
im Störer den Beleber,  
im Unangenehmen den Bedürftigen,  
im Süchtigen den Sehnsüchtigen,  
im Säufer den Beter,  
im Prahlhans den einst Gedemütigten,  
im heute Feigen den morgen Mutigen,  
im Mitläufer den morgen Geopferten,  
im Schwarzmalen  
den Licht- und Farbhungrigen,  
im Gehemmt  
den heimlich Leidenschaftlichen  
erkennen könnte!

Leicht ist das nicht.  
Es bräuchte, o Gott, die Gegenwart  
Deines Geistes!

Und wie schaffe ich,  
der Ängstliche, es,  
im Lauten den Leisetreter,  
im Arroganten den Angsthasen,  
im Behaupter den Ignoranten,  
im Auftrumpfer den Anpasser  
zu entlarven?

Auch das, auch das gehört zur Liebe,  
wie Jesus sie lebte. **Kurt Marti**



Morgensonne unter Gützkower Pfarrgarten-Eibe

## 100 Sekunden der Morgenstund'



Nach dem Einsprechen schneidet Studiotekniker Wolfgang Schnee meine Versprecher, mein zu langes Luftholen oder Worte und Sätze heraus, die Zeit bringen ohne den Sinn der Andacht zu verändern.

Meine erste Radio-Morgen-Andacht bei NDR1 Radio M-V habe ich vor genau 15 Jahren, im Februar 2001 vorgelesen. Das Datum, 13. Februar, gab mir das Thema vor: Die Zerstörung Dresdens, das jährliche Gedenken daran und der Wiederaufbau der Frauenkirche.

Seither sind es mehr als achtzig Andachten geworden. Ein Viertel davon in Hochdeutsch, der Rest „up Platt“. Immer montags um 6.15 Uhr laufen die plattdeutschen Andachten. Verschiedene Pastoren oder ehrenamtliche Gemeindeglieder aus MV – für Plattdeutsch weitestgehend Ruheständler – sind für die Andachten an den vier oder fünf Montagen eines Monats verantwortlich. Die Herausforderung ist der zeitliche Rahmen: höchstens eine Minute und vierzig Sekunden, hundert Sekunden sind ein sehr enger Rahmen.

Die Wahl der Themen steht mir frei. Es geht um Alltägliches, Gedenktage, Ereignisse oder über ein Bibelwort, das über dem Tag steht. Immer kommt dabei mein Glaube, meine Liebe und meine Hoffnung zur Sprache. In diesem Jahr bin ich an den

Montagen im April und im November bei NDR1 Radio M-V zu hören.

**Hans-Joachim Jeromin**



Beim „Einsprechen“ im NDR-Studio Greifswald. Über Kopfhörer höre ich am andern Ende der Leitung in Schwerin den Radiopastor Dr. Matthias Bernstorf, der mir, wenn nötig, Regieanweisungen gibt.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## Jahrestreffen 2016



Weit mehr als 50 Bodendenkmalpfleger und Archäologie-Freunde kamen nach Gützkow – trotz des schlechten Wetters.

Zum vierten Mal trafen sie sich auf Einladung von Dr. M. Schirren (Dezernent im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V) am Samstag, den 23. Januar im Gützkower Pfarrhaus.

Zunächst gab's einen Überblick über Maßnahmen des Landesamtes und ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger im Jahr 2015. Über okkulte Gruppen und die Vorgeschichte 1927-1945 wurde referiert, archäologische und anthropologische Ergebnisse über die vielen Gräber von Steinfurth vorgestellt. Es wurde über archäologische Flussprospektion an der Tollense gesprochen und in einem Kurzbericht die aktuellen Untersuchungen in Neubrandenburg über Gräber der römischen Kaiserzeit vorgestellt. Die Deutung von Glassiegeln aus Vorpommern und Mecklenburg war ebenso Thema wie die Archäologie der Teergewinnung. Fundberichte von 2015 wurden an das Landesamt übergeben auch Fundmaterial zur Bestimmung.



## Bibelwoche 2016

„Martin Luther hat das Buch Sacharja als die „Quintessenz“ der Propheten bezeichnet. ...

Gott selber hält die Geschichte in seiner Hand – trotz mancher Wirrnis und fremder Mächte und gegen allen Augenschein: „Nicht durch menschliche Macht und Gewalt wird es dir gelingen, sondern durch meinen Geist! Das sage ich, der Herr, der Herrscher der Welt.“ (Sach 4,6b)

Die messianische Weissagung in Sach 9,9 wird im Neuen Testament in Markus 11,1-11 par. aufgegriffen und mit dem Einzug Jesu in Jerusalem als erfüllt verkündet. Dies wird im Christentum am Palmsonntag gefeiert.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um anzuzeigen, dass die Botschaft des Sacharja nicht so ganz neben der Spur liegt, wie man vermuten könnte, sondern dass sie auch ihre Leser von heute ins Herz des Evangeliums führt.“ (Dr.E.Berneburg)

Zu Vorträgen und Gesprächen zu diesem biblischen Buch im Rahmen der diesjährigen Bibelwoche wird an folgenden Abenden in den Gemeindesaal des Gützkower Pfarrhauses geladen:

**Mo., 29.2., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow**  
**Wenn etwas in Bewegung kommt:**  
 Sacharja 1,7-17;

**Di., 1.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow**  
**Wenn man sich öffnen kann:**  
 Sacharja;

**Mi., 2.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow**  
**Wenn Gott neue Kleider bereithält:**  
 Sacharja 3;

**Do., 3.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow**  
**Wenn Frieden greifbar wird:**  
 Sacharja 9,9f.;

**Fr., 4.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow**  
**Wenn Siege wehtun:**  
 Sacharja 12,9 – 13,1;  
**Gastreferenten sind angefragt.**

## Gemeindeguppen

### Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9<sup>30</sup> Uhr

### "Nicoläuse"

**1.Kl.-stufe:** do 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

**2.Kl.-stufe:** freitags 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

**3.Kl.-stufe:** mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

**4.Kl.-stufe:** freitags 13<sup>00</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

**5.Kl.-stufe:** donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

**6.Kl.-stufe:** dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

*Nach den Winterferien ab 15.2.2016.*

### Kirchenchor

dienstags um 19<sup>30</sup> Uhr

### Kinderchor

Montags um 17<sup>00</sup>

### Sonntags-Konfirmanden

#### SoKo14-16:

Mo.-Fr, 8.-12.2.: SoKo-Freizeit in Jütland  
 So., 6.3., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

#### SoKo 15-17:

So., 21.02., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

Sa.,26.-So.,27.3., 19-7<sup>30</sup> Uhr (Osternacht)

### Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 8.03., 15.30 Uhr

### Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 23.02., 15.30 Uhr

Di., 22.03., 15.30 Uhr

### Frauenkreis

Di., 16.02., 14<sup>00</sup> Uhr

Di., 15.03., 14<sup>00</sup> Uhr

### Feierabend-Männerrunde

Mi., 17.02., 16<sup>30</sup> Uhr

Mi., 16.03., 16<sup>30</sup> Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.



## Behrenhoff

### Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus

*Nach den Winterferien ab 17.2.2016.*

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 14.2., Invokavit	10.30 <sup>(1)</sup>	-	-	*	Hebräer-Brief 4,14-16
Fr., 19.2.,	-	-	10.00	-	Hebräer-Brief 4,14-16
So., 21.2., Reminiszere	10.30	15.00	-	-	Römer-Brief 5,1-5(6-11)
So., 28.2., Okuli	10.30	-	-	*	Epheser-Brief 5,1-8a
So., 6.3., Lätare	10.30	-	-	*	2.Korinther-Brief 1,3-7
Fr., 11.3.,	-	-	10.00	-	2.Korinther-Brief 1,3-7
So., 13.3., Lätare	10.30	14.00	-	*	Hebräer-Brief 5,7-9

\*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). <sup>(1)</sup>Abendmahl

## Bekanntmachungen - Informationen

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldenburg

Am 26. Februar 2016 findet um 19:00 Uhr im Gemeinderaum Ranzin, Dorfstr. 28 a die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldenburg statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift vom 10. Okt. 2011
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Pachtverlängerung
7. Wahlen
  - a) Vorsitzender und Kassenwart
  - b) stellv. Vorsitzender und Schriftführer
8. Sonstiges

Alle Jagdgenossen sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Für den Fall, dass die Versammlung am 26. Februar 2016 um 19:00 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagesordnung zur Sitzung um 19:15 Uhr geladen.

Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen.

H. Godt

**Jagdvorsteher**

### Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen zu unserer Mitgliederversammlung am 05.03.2016 um 14:00 Uhr im Sozialgebäude der Agrar GmbH Murchin in Pinnow recht herzlich ein.

#### Tagesordnung

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Vorstellung der Oberarbeiteten Satzung
- Diskussion zu den Berichten und der Satzung
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Neuverpachtung
- Schlusswort

Bei Neuerwerb von Flächen bitte einen Grundbuchauszug mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Lawrenz

**Vorsitzender des Vorstandes**

### Einladung

Die Jagdgenossenschaft Ziethen lädt zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 18.03.2016 ein.

Ort: Saal Gutshaus Ziethen

Zeit: 18:00 Uhr

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstand (Neuwahl)
6. Pachtauszahlung
7. Neuverpachtung 2016 - 2028, Abstimmung über Pachtverträge für 4 Jagdbögen
8. Sonstiges

Hartmut Moede

**Jagdvorsteher**

### Kundeninformation ZWAB zur Verbandsversammlung vom 20.01.2016



#### Sehr geehrte Kunden,

die Verbandsversammlung hat sich am 20.01.2016 zunächst mit jährlich wiederholenden Tagesordnungspunkten zum Jahresabschluss, zum Wirtschaftsplan und zur Gebührevorauszahlung für das laufende Jahr befasst. Ergänzend haben sich in diesem Jahr Beschlüsse zur Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung sowie zu Satzungsänderungen bei der Wasserversorgungssatzung und Schmutzwasserbeseitigungssatzung erforderlich gemacht. Zum konkreten Inhalt verweisen wir auf unsere Homepage [www.zwab.de](http://www.zwab.de).

Ergänzend möchten wir mit dieser Information auf einige wesentliche Veränderungen hinweisen:

#### Schmutzwasserentsorgung

Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung gibt es keine größeren technischen Veränderungen und auch die Gebühren bleiben unverändert. Eine generelle Entwicklung zeichnet sich hier lediglich im Bereich der Klärschlammbehandlung seit dem 01.01.2015 ab. Zuletzt als Folge veränderter Grenzwerte in der Düngemittelverordnung (DüMV) und Klärschlammverordnung (AbfklärV) wird es zunehmend zu einer thermischen Verwertung (Verbrennung) anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Verwertung kommen. Notwendige Verbrennungskapazitäten sind in unserem Bundesland nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass zusätzlich Transportwege und höhere Verwertungskosten entstehen.

#### Trinkwasserversorgung

Im Bereich der Trinkwasserversorgung ist beginnend ab dem Jahr 2016 im Rahmen des zyklischen Wasserzählerwechsels die Umstellung auf eine neue Generation von Trinkwasserzählern vorgesehen. Für einen Zeitraum von 6 Jahren ist dies mit Mehrkosten danach aber dauerhaft mit Minderkosten verbunden. Die Wasserzähler sind manuell- und fernauslesbar und sollen im Verbund mit Gebietswasserzählern insgesamt zu einem verbesserten Netzmanagement hinsichtlich von Trinkwasserverlust, Leckortungen u. a. führen. Hinsichtlich des zyklischen Zählerwechsels sollen deutlich

höhere Wechselzyklen erreicht werden. Mit der Umstellung wird auch auf das zurzeit viel diskutierte Thema von Bleikomponenten in den bisherigen mechanischen Zählern reagiert. In erster Linie haben die vorgenannte Systemumstellung und die Verdoppelung des Wasserentnahmeentgeltes ab dem 01.01.2016 durch die Landesregierung M-V Auswirkungen auf die Trinkwassergebühren. Die Verbandsversammlung hat hierzu einen zweiteiligen Beschluss zur Veränderung der Verbrauchsgebühr Trinkwasser von 1,72 €/cbm auf 1,76 €/cbm jeweils brutto ab dem 01.01.2016 in Verbindung mit einer Satzungsänderung zur Bemessungsgrundlage der Grundgebühr gefasst.

Unabhängig von den o. g. Kostensteigerungen gab es bei der Bemessung der Grundgebühren in der Vergangenheit eine Gerechtigkeitslücke in der Form, dass Einfamilienhäuser mit einer Wohneinheit (WE) die gleiche Grundgebühr wie Mehrfamilienhäuser oder Wohnblöcke gezahlt haben. Die Grundgebühr soll zumindest teilweise die verbrauchsunabhängigen Kosten (Festkosten) für die ständige Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft abdecken.

Diese Aufwendungen sind mit der Vorhaltung von Kapazitäten in Wasserwerken und Netzen für einzelne Wohneinheiten gleich, so dass im Rahmen einer Satzungsänderung eine Umstellung von Wasserzählern (WZ) als Bemessungsgrundlage auf Wohneinheiten (WE) erfolgt. Diese Änderungen wirken sich, wie beispielhaft nachfolgend dargestellt, aus:

Objekt	WE	WZ	Grundgebühr in €/Monat	
			brutto alt	neu
Einfamilienhaus	1	Qn 1,5 - 2,5	7,20	1 x 7,20
Mehrfamilienhaus	6	Qn 1,5 - 2,5	7,20	6 x 7,20
Neubaublock	25	Qn 10	12,31	25 x 7,20
Neubaublock	40	Qn 15	21,88	40 x 7,20

Hinsichtlich der Verfahrensweise mit Objekten, die keine klare Einteilung in Wohneinheiten zulassen, wird auf nähere Regelungen in der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung verwiesen.

Wir hoffen, mit den gegebenen Erläuterungen die Gründe für die vorgenannten Veränderungen verständlich gemacht zu haben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Hermann

Betriebsleiter

**Ver- und Entsorgungsgesellschaft  
des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:**

## Ohne gültige Gebührenmarke bald keine Abfuhr der Hausmüllbehälter!



Ab dem **01.03. 2016** werden die Hausmüllbehälter im Landkreis Vorpommern-Greifswald nur noch mit **gültiger Gebührenmarke** für das Jahr 2016 geleert.



Um den Fahrern die Arbeit zu erleichtern, sind die **ungültigen Wertmarken vollständig zu entfernen.**



## Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

Greifswald, 01.12.2015

**41 K 5/15**

## Amtsgericht Greifswald

## Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 04.03.2016	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal II	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Lühmannsdorf

Gemarkung	Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Brüssow	12/3 der Flur 3	Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3	Feld- straße 3	0,3107	261

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäuden (Stall, Schuppen) bebaut. Das zweigeschossige Wohnhaus (Baujahr 1970/75) mit eingeschossigem Anbau ist seit 1992 leerstehend. Der Holzfußboden im Erdgeschoss beider Wohnungen ist mit Echtem Hausschwamm befallen. Es liegen weitere erhebliche Bauschäden/-mängel vor. Das Wohnhaus ist im jetzigen Zustand nicht bewohn- und nutzbar. Die gesamte Grundstücksfläche ist (teilweise urwüchsig) verwildert und bewachsen.

**Verkehrswert:** 25.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.02.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und

Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Knoll

Rechtspflegerin



### Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: Greifswald, 16.11.2015  
41 K 9/15

Amtsgericht Greifswald

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 04.03.2015	10:30 Uhr	103, Sitzungssaal II	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Karlsburg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Karlsburg	227/3 Flur 2	Landwirtschaftsfläche, an Greifswalder Straße 2	hinter Greifswalder Straße 2	0,1045	575

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist überwiegend unbebaut (Wiese/Garten), jedoch an der südlichen Grenze durch den Teil eines Hofgebäudes des angrenzenden Wohnhausgrundstücks überbaut.

**Verkehrswert:** 3.800,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Wüstanrot Bausparkasse AG, Herr Geiger, Tel 07141 16754229

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Amtsgericht Greifswald Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin



## DRK-Kreisverband

### Ostvorpommern-Greifswald e. V.

#### Servicestelle Ehrenamt



Ravelinstraße 17  
17389 Anklam  
www.drk-ovp-hgw.de

Tel.: 03971 - 200320  
Fax: 03971 - 240004  
E-Mail: servicestelle@drk-ovp-hgw.de

#### DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Die nächsten **Erste Hilfe Ausbildungen** finden

in **Greifswald:** am **03. März 2016**  
in der Zeit von **8:00 bis 16:00 Uhr**  
und am **05. März 2016**  
in der Zeit von **9:00 bis 16:00 Uhr**  
in der DRK-Geschäftsstelle Spiegelsdorfer Wende, Haus 5 statt.

Anmeldungen und weitere Informationen unter:

Telefon: 03834 822839 oder E-Mail: [erste-hilfe@drk-ovp-hgw.de](mailto:erste-hilfe@drk-ovp-hgw.de) oder online: <http://www.drk-ovp-hgw.de/termine-anmeldung.html>

#### Spende Blut beim DRK

Die nächsten DRK-Blutspendenaktionen finden  
in **Anklam:** am **12. Februar 2016**  
in der Zeit von **14:30 bis 18:30 Uhr**  
im DRK-Kreisverband, Ravelinstraße 17  
statt.



**Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18 bis 68 Jahren, Erstspender bis 60 Jahre. Bitte Personalausweis mitbringen!**

**Einladung zur EhrenamtMesse am 27. Februar 2016 in Greifswald**

Am 27. Februar 2016 findet in Greifswald die diesjährige EhrenamtMesse für die Region des Landkreises Vorpommern-Greifswald statt. In der Zeit von 11 bis 16 Uhr stellen Ehrenamtler ihre Vereine und Aktivitäten im Pommerschen

Landesmuseum, Rakower Straße 9, vor. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich über die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Landkreis und die Möglichkeiten eines Engagements zu informieren.

Die EhrenamtMessen Mecklenburg-Vorpommern werden in diesem Jahr bereits zum neunten Mal veranstaltet. Schirmherr der mittlerweile schon traditionellen Veranstaltungsreihe ist Erwin Sellering, Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## Tourenplan Papierentsorgung ALBA 2016



gerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Montag</b>	Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambek, Kessin, Sanz, Strellin, Krebsow, Schlagtow, Stresow, Stresow-Siedlung	2 Sa 25		22	21	18	17	13	11	8	5	4 31	29 27 Di
<b>Mittwoch</b>	Ranzin, Oldenburg, Gribow, Glödenhof, Züssow, Radlow, Thurow, Nepzin, Schatzin, Schlatkow, Wolfsradshof		27	24	23	20	19	15	13	10	7	6 2	31 29 Do

ungerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Mittwoch</b>	Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Moeckow-Berg, Wrangelsburg, Gladrow, Gr. Bünzow, Kl. Bünzow, Gr. Jasedow, Pamitz, Ramitzow, Salchow, Ausbau(B109)		6	2 30		27	25	22	20	17	14	12	9 7
<b>Donnerstag</b>	Diedrichshagen, Guest, Hanshagen, Bandelin, Vargatz		7	4 3	31	28	26	23	21	18	15	13	10 8

Tourenplan Papierentsorgung ALBA (LK VG, ehemals LK Greifswald)  
Im Jahr 2016



gerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Montag</b>	Behrenhoff, Busdorf, Müssow, Neu Dargelin, Kölzin, Dargezin, Dargezin, Vorwerk, Fritzwow, Upatel, Lüßow, Breechen, Neuendorf(b. Breechen), Kammin		11	8	7	2 4 30		27	25	22	19	17	14 12
<b>Dienstag</b>	Gützkow, Gützkow-Meierei, Wieck, Owstin, Pentin		12	9	8	5 3 31		28	26	23	20	18	15 13

ungerade KW 4-wöchentlich

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Montag</b>	Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug, Katzow, Netzband, Jägerhof, Buddenhagen, Kühlehagen		18	15	14	11	9	6	4 1 29		26	24	21 19
<b>Donnerstag</b>	Weitenhagen, Helmschagen I-II, Potthagen, Grubenhagen, Kl. Schönwalde, Kuntzow, Schmolow		21	18	17	14	12	9	7	4 1 29		27	24 22

Wasser- und Bodenverband  
„Untere Tollense/Mittlere Peene“  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Satzung

### WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

#### Präambel:

Auf der Grundlage Art. 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 04. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 12. November 2015 mit Beschluss-Nr: 4/2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen:

„Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 17126 Jarmen, Anklamer Straße 10.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete der Gewässer der Peene/966 (Lawa-Gewäs-

serkennzahlen) ab unterhalb Kummerower See/966339 bis zur Ortslage Groß Toitin (bis Völschower Bach/96676), ohne Röcknitzbach/96636, ohne Trebel/9666, Tollense/9664 ab Einlauf Malliner Wasser/96644 und Großer Landgraben/9694 bis oberhalb Datze/96942.

Maßgeblich sind die Gewässergebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist. Dabei gehören die Flurstücke, die durch Verbandsgebietsgrenzen geschnitten werden, jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt.

#### § 2

##### Zweck, Rechtsform

(1) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. IS. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder.

**§ 3****Mitglieder, Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt) sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen (dingliche Verbandsmitglieder). Diese sind verpflichtet, den Nachweis der Grundsteuerbefreiung gegenüber dem Verband zu erbringen (Mitwirkungspflicht). Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und die ihnen bekannten Beweismittel übergeben. Die Anzeige ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu richten, damit die Veränderungen im Folgejahr wirksam werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(2) Die Verbandsmitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden gehalten wird.

(3) Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

**§ 4****Aufgaben**

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gewässern zweiter Ordnung und zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet,
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Verbandsgebiet, die nicht durch das Land ausgebaut und unterhalten werden,
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken, die der öffentlichen Vorflut dienen,
4. Ausbau und naturnaher Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, soweit das betroffene Verbandsmitglied die Finanzierung absichert.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege im Entwässerungsgebiet der Gemeinden in der Peenenederung, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1 - 4 abgedeckt sind.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Boden- und Naturschutz.

(2) Die Übernahme weiterer Aufgaben kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

**§ 5****Unternehmen, Plan**

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Anlagenverzeichnis. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, Ermittlungen, Plänen und Ergebnissen der Gewässerschau.

**§ 6****Gewässerschau**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer und der dazugehörigen Anlagen

führen Schaubeauftragte des Verbandes jährlich eine Gewässerschau durch. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die zuständigen Behörden ein und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit. Die Gewässerschau ist öffentlich. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt, über deren Gestaltung die Verbandsversammlung entscheidet. Für jeden Schaubezirk gibt es einen verantwortlichen Schaubeauftragten. Bei Verhinderung des Schaubeauftragten übernimmt ein Mitglied der Geschäftsführung die Schauführung.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von 5 Jahren. Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**§ 7****Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

**§ 8****Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Verbandsmitglied ständig vertreten. Wird das Verbandsmitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Wasserverbandsgesetz sowie in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus beschließt die Verbandsversammlung zusätzlich über Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 und bestimmt Schriftführer und Stimmzähler.

**§ 9****Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er vertritt ein Verbandsmitglied.

(5) Die Stimmzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne

Rücksicht auf Form und Fristen ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die nicht § 4 dieser Satzung betreffen, genügt die Mehrheit der Gesamtstimmzahl aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des § 4 dieser Satzung (Aufgaben des Verbandes) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf schriftlichem Wege abgegebene Zustimmungen zu den Beschlüssen nach Satz 2 vor der Verbandsversammlung sind ebenfalls gültig.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift sowie die gefassten Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

## § 10

### **Vorstand, Wahl, Abberufung**

(1) Der Vorstand besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Verbandsmitglied vertreten. Sofern ein Vorstandsmitglied kein Verbandsmitglied vertritt, hat es auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.

(4) Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen abberufen.

(6) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 11

### **Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## § 12

### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(3) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

## § 13

### **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in dieser Ladung auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widersprochen hat und der Beschluss einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurde.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu verzeichnen.

## § 14

### **Geschäftsführung/Dienstkräfte**

(1) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung. Im Rahmen des Stellenplanes werden die erforderlichen Dienstkräfte beschäftigt.

(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bei Einzelgeschäften mit einem Wertumfang bis zu 100.000 Euro.

(3) Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD sowie tarifliche Änderungen). Das Tätigkeitsgebiet der Dienstkräfte richtet sich nach den Dienstanweisungen oder Arbeitsplatzbeschreibungen.

## § 15

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist die Abgabe gegenüber dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer ausreichend.

## § 16

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 17

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten**

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit dem Haushaltsplan beschlossen. Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung (mindestens vier Wochen) die Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem Verbandsvorsteher zustehen würde.

(2) Bis auf den Vorstandsvorsteher erhalten alle Vorstandsmitglieder bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- EUR und die Erstattung der Reisekosten.

(3) Die ehrenamtlichen Schaubeauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Schaugeld in Höhe von 30,- EUR und die Erstattung der Reisekosten.

(4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18

### Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften.

## § 19

### Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge sind Geldleistungen.

(2) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Verbandsmitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:

- das Verbandsmitglied die Bestimmungen nach Abs.3 verletzt hat,
- es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

## § 20

### Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Gewässerunterhaltung) und Abs. 2 bestimmt sich durch die Vorteile, die die Verbandsmitglieder von der Verbandstätigkeit haben und nach der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V können für die Erschwernisse der Gewässerunterhaltung besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zu deren Ermittlung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.

(2) Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Deiche) und Ziffer 3 (Schöpfwerke) bestimmt sich das Beitragsverhältnis nach den durch die jeweilige Anlage bevorteilten Flächen. Das Flächenmaß ist ha.

(3) Für Ausbauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu heben bzw. Zahlungsvereinbarungen abzuschließen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlich zu nutzen.

(4) Der Mindestbeitrag je Verbandsmitglied beträgt eine Beitragseinheit (BE).

(5) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaft-

lichen Nutzfläche (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210) der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

## § 21

### Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in § 23 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Verbandsmitglied nach § 19 Abs.

1. Beiträge für die Aufgaben nach § 4 (1) Nr. 5 und 6 sind dabei gesondert auszuweisen. Es wird ein gesondertes Beitragsbuch und Beitragsbescheid für diese Flächen erstellt.

(2) Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides für das Verbandsmitglied.

(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen und grundbuchmäßigen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 19 Absatz 3 anzuzeigen.

(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder anhand des Beitragsbuches und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatzes durch einen Beitragsbescheid.

(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entsprechend der im Beitragsbescheid genannten Termine fällig.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

## § 22

### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

- für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
- im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, in Höhe des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

## § 23

### Veranlagungsregelung

(1) Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) ergibt.

Flächen der dinglichen Verbandsmitglieder werden der Beitragsklasse zugeordnet, die der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes entspricht. Auf Antrag des dinglichen Verbandsmitgliedes kann auch die durchschnittliche Gewässerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt werden.

Jeder Beitragsklasse ist ein Faktor zugeordnet, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	BE/ha (Faktor)
Klasse 1	bis 5	1
Klasse 2	über 5 bis 7,5	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10	1,5
Klasse 4	über 10 bis 15	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20	2
Klasse 6	über 20	2,25

(2) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt.

(3) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

### Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Abschläge	Zuschläge
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	100
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 - 12190	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbe	-	100
12200 - 12290	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	100
12301 - 12382	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	100
12401 - 12440	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	100
13000	Siedlung	Halde		-	-
14010 - 14030	Siedlung	Bergbau		-	-
15000 - 15063	Siedlung	Tagebau, Grube, Steinbruch		-	-
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 - 16212	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	100
16300	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	-	-
16400	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	-
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 - 17170	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	100
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	100
17310 - 17320	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Historische Anlage	-	-
18000	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche			
18001 - 18170	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Sportanlage	-	-
18210 - 18290	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Freizeitanlage	-	-
18301 - 18331	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Erholungsfläche	-	-
18410 - 18470	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Grünanlage	-	-
19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	100
19002 - 19020	Siedlung	Friedhof		-	-
21001 - 21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	100
22000 - 22060	Verkehr	Weg		-	100
23000 - 23060	Verkehr	Platz		-	100
24000 - 24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	100
25000 - 25050	Verkehr	Flugverkehr		-	100
26000 - 26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	100
31100 - 31130	Vegetation	Landwirtschaft	Ackerland	-	-
31200 - 31210	Vegetation	Landwirtschaft	Grünland	-	-
31300 - 31310	Vegetation	Landwirtschaft	Gartenland		
31400	Vegetation	Landwirtschaft	Weingarten	-	-
31500 - 31520	Vegetation	Landwirtschaft	Obstplantage	-	-
31600	Vegetation	Landwirtschaft	Brachland	50	-
32000	Vegetation	Wald			
32100	Vegetation	Wald	Laubholz	50	-
32200	Vegetation	Wald	Nadelholz	50	-
32300	Vegetation	Wald	Laub- und Nadelholz	50	-
33000	Vegetation	Gehölz		50	-
34000	Vegetation	Heide		50	-
35000	Vegetation	Moor		-	-
36000	Vegetation	Sumpf		90	-
37000 - 37014	Vegetation	Unland/Vegetationslose Fläche		50	-
37020	Vegetation		Gewässerbegleitfläche		100
41100 -					
41130	Gewässer	Fließgewässer	Fluss	90	-
41200	Gewässer	Fließgewässer	Kanal	90	-
41300 - 41310	Gewässer	Fließgewässer	Graben	90	-
41400	Gewässer	Fließgewässer	Bach	90	-
42000 - 42010	Gewässer	Hafenbecken		90	-
43000 - 43120	Gewässer	Stehendes Gewässer	See	90	-
43200	Gewässer	Stehendes Gewässer	Teich	90	-
44000 - 44010	Gewässer	Meer		90	-

(4) Die Berechnung des Beitrages für jedes Verbandsmitglied erfolgt nach folgender Formel:

(Fläche mit Nutzungsart A (in ha) \* Gewässerdichtefaktor (m/ha) \* Zu-/Abschlag \* BE-Wert laut HH-Plan) + (Fläche mit Nutzungsart B (in ha) \* Gewässerdichtefaktor (m/ha) \* Zu-/Abschlag \* BE-Wert laut HH-Plan) + (Fläche mit Nutzungsart ... (in ha) \* Gewässerdichtefaktor (m/ha) \* Zu-/Abschlag \* BE-Wert laut HH-Plan) = Beitrag in Euro.

Dabei entspricht die Anzahl der Summanden der Anzahl der verschiedenen Nutzungsartengruppen nach ALB, die im Verbandsgebiet vorkommen.

(5) Die Flächen nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 werden mit Beiträgen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitgliedsgemeinden (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210), die in die Peene entwässern, hektargleich belastet.

(6) Für die Bedienung und Unterhaltung der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung der Deiche werden die tatsächlichen Jahreskosten auf die bevorteilten Flächen umgelegt. Dazu ist die Kostenrechnung jedes einzelnen Polders vorzunehmen und die Beitragserhebung auszugleichen.

(7) Die Verwendung der Beiträge aus der Hebung § 23 Abs. 5 erfolgt für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 5 und 6.

## § 24

### Duldungspflichten

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.

(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Ufergrundstreifen fernhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Quorzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben II. Ordnung in beweideten Flächen sind aus zu zäunen.

(5) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Die Eigentümer und Nutzer haben zu dulden, dass bei Notwendigkeit Unterflurschächte zu Oberflurschächten umgebaut werden (bedeutungsvolle Schächte sind u. a. diejenigen mit mehreren Ein- und Ausläufen und Eckschächte, die für die Unterhaltung und Kontrolle der Betonrohrleitungen besonders wichtig sind).

(7) Dränausläufe, die in Gewässer II. Ordnung einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mind. 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

## § 25

### Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Satzung im Zusammenhang mit den Regelungen des LWaG werden der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

## § 26

### Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Verbandsgebiet erfolgen gemäß Artikel 2 § 3 WWVRG durch die Aufsichtsbehörde in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gemeinden zugeordnet sind.

(2) Die Bekanntmachungen, die nicht unter den § 26 Abs. 1 fallen, werden auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ veröffentlicht oder ortsüblich bekannt gemacht.

## § 27

### Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 100.000 Euro hinausgehen.

(3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

## § 28

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 29

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 23 Absatz 3 und 5 treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.11.2007, genehmigt am 29.11.2007, einschließlich der Änderungssatzungen vom 24.02.2009 und 18.11.2010, außer Kraft.

Ort, Datum: Jarmen, 17.11.2015

gez. Hartmut Leddig, Vorstandsvorsteher  
gez. Roland Marsch, Vorstandsmitglied

**Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde**

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende am 12.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ beschlossene Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Neubrandenburg, den 19.11.2015

gez. Heiko Kärger, Landrat, i. V. Paetsch

Ausgefertigt am: Jarmen, 23.11.2015

Ort, Datum: Jarmen, 23.11.2015

gez. Hartmut Leddig, Verbandsvorsteher

gez. Roland Marsch, Vorstandsmitglied